

Nullsatz auf Dividenden von und nach Deutschland

Inhalt

Allgemein	2
Neuverhandlungen	2
Verbesserungen	3

Allgemein

Wichtige Neuerungen in der Besteuerung von Dividenden im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz.

Sonderdruck aus der Finanz und Wirtschaft Nr. 34, Seite 29, 01.05 2002, Rubrik Podium

Eine schweizerische Gesellschaft, die eine Dividende an ihren ausländischen Aktionär ausrichtet, ist verpflichtet, die Verrechnungssteuer von 35% an den schweizerischen Fiskus zu überweisen. Eine Rückforderung der Verrechnungssteuer durch nicht in der Schweiz ansässige juristische wie auch natürliche Personen ist nach internem schweizerischem Recht nicht möglich. Ohne ein so genanntes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verbleibt die Verrechnungssteuer als endgültige Quellensteuer in der Schweiz. Liegt hingegen ein Doppelbesteuerungsabkommen vor, kann die Verrechnungssteuer auch von im Ausland ansässigen Personen zurückgefordert werden; meist jedoch nicht im vollen Umfang von 35%, sondern nur teilweise. Der nicht rückforderbare Verrechnungssteuersatz, der auf einer Dividendenausschüttung von einer schweizerischen Tochtergesellschaft an ihre deutsche Muttergesellschaft (oder umgekehrt) anfällt, beträgt zurzeit 5%.

Eine solche Sockelsteuerbelastung von 5% stellt eine Benachteiligung des Wirtschaftsstandorts Schweiz dar, da innerhalb der EU auf Grund der Mutter-Tochter-Richtlinie keine Quellensteuer erhoben wird. In Anlehnung an diese Mutter-Tochter-Richtlinie der EU ist die Schweiz bestrebt, durch die Revision möglichst vieler Doppelbesteuerungsabkommen bei der Quellensteuer ebenfalls den Nullsatz zu erwirken. Derzeit sehen das Abkommen Frankreich sowie die DBA mit Luxemburg, Schweden, Dänemark, den Niederlanden und Österreich unter gewissen Voraussetzungen den Nullsatz vor.

Neuverhandlungen

Nach langen Verhandlungen kann nun auch Deutschland der Liste hinzugefügt werden. Der Durchbruch in den Verhandlungen mit Deutschland gelang den Vertretern der Eidgenössischen Steuerverwaltung am 7. Dezember des vergangenen Jahres. An diesem Tag wurde ein Protokoll zur Änderung des bestehenden schweizerisch-deutschen DBA von Vertretern des deutschen Finanzamts sowie von Vertretern der schweizerischen Steuerverwaltung paraphiert. Die wichtigsten Änderungen im Protokoll umfassen erstens die vollständige Entlastung von Quellensteuern (für Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) mit Wirkung ab 1. Januar 2002.

Zweitens wurden die Bestimmungen über den Informationsaustausch in Fällen von Steuerbetrug erweitert, und drittens wurde der so genannte Missbrauchsartikel gestrichen: Beiden Staaten wird neu das Recht eingeräumt, ihre innerstaatlichen Missbrauchsvorschriften anzuwenden.

Verbesserungen

Dividenden, die eine Gesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausschüttet, unterliegen neu keiner Quellensteuer mehr. Voraussetzung ist allerdings, dass die Muttergesellschaft zu mindestens 20% am Kapital der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Die Neuregelung ist in zweierlei Hinsicht vorteilhaft. Erstens reduziert sich der Sockelsteuersatz wie bereits erwähnt von 5% auf 0%. Dies führt unter anderem zu einer Verbesserung für schweizerische Holdinggesellschaften, da diese Gesellschaften in der Schweiz keine Anrechnung der ausländischen, nicht rückforderbaren Quellensteuer geltend machen können. Damit wird der Holdingstandort Schweiz noch attraktiver. In administrativer Hinsicht findet eine Umstellung vom Rückerstattungsverfahren zum System der Befreiung an der Quelle statt. Dies hat zum Vorteil, dass die schweizerische Gesellschaft nicht mehr die 35% Verrechnungssteuer bezahlen muss, wovon die deutsche Gesellschaft in der Folge 35% zurückfordern könnte. Neu kann stattdessen der volle Dividendenbetrag direkt an die Empfänger-gesellschaft überwiesen werden. Im bisherigen System waren bis anhin stets – zum Teil wesentliche – Beträge ohne eine entsprechende Verzinsung blockiert. Diese Problematik ist nun erfreulicherweise behoben. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls lässt sich schwer abschätzen. Voraussichtlich wird das Protokoll Ende dieses Jahres, allenfalls aber erst nächstes Jahr in Kraft treten. Der Nullsatz auf Dividendenzahlungen aus qualifizierenden Beteiligungen wird jedoch rückwirkend auf Dividenden, die ab dem 1. Januar 2002 fällig sind, angewendet werden können. Bis jedoch das Protokoll in Kraft getreten ist, muss für Dividendenausschüttungen nach Deutschland zurzeit nach wie vor das alte Prozedere eingehalten werden, d.h. es sind 35% Verrechnungssteuer zu überweisen, wobei 30% anschliessend zurückgefordert werden können. Die Rückerstattung der restlichen 5% wird dann nach Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens möglich sein. Es empfiehlt sich daher, zusammen mit dem Rückforderungsantrag für die 30% zugleich auch noch – separat – den Rückforderungsantrag für die restlichen 5% einzureichen. So geht die Rückforderung der verbleibenden 5% nicht vergessen; der Antrag ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zugleich pendent und kann ohne Verzug behandelt werden, sobald das neue Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft getreten ist.